

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christa Steiger SPD**  
vom 27.09.2005

### Entgelterhebung für Volkswandertage durch die AöR Bayerische Staatsforsten

Nachdem die AöR Bayerische Staatsforsten von Wander- und Sportvereinen für nichtgewerbliche Veranstaltungen wie Volkswandertage für das Betreten des Staatswaldes eine Unkostenbeteiligung, Gestattungsentgelt, Wegebenutzungsentgelt und/oder Vertragsentgelt in Rechnung stellt, frage ich die Bayerische Staatsregierung, ob sie meine Auffassung teilt, dass diese Entgelterhebung gegen das verfassungsrechtlich gesicherte Betretungsrecht gemäß Art. 141 Abs. 3 Satz 1 Bayerische Verfassung, Art. 22 Abs. 1 BayNatSchG, Art. 13 BayWald verstößt und welche Maßnahmen sie ergreifen kann und will, damit auch künftig das unentgeltliche Betretungsrecht gewährleistet ist?

## Antwort

des **Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten**  
vom 07.11.2005

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Christa Steiger vom 27.09.2005 beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wie folgt:

Teilnehmern einer organisierten Veranstaltung steht nach Art. 27 Bayerisches Naturschutzgesetz das (unentgeltliche) Betretungsrecht nur zu, wenn nach Art und Umfang der Veranstaltung und nach den örtlichen Gegebenheiten eine Beeinträchtigung der betroffenen Grundstücke nicht zu erwarten ist. Um die Einhaltung dieser gesetzlichen Voraussetzungen zu gewährleisten, schließt das Unternehmen Bayerische Staatsforsten – wie bisher schon die Staatsforstverwaltung – bei größeren, in der Regel überörtlichen, organisierten Veranstaltungen zur Regelung der Pflichten des Veranstalters und ggf. auftretender Beeinträchtigungen einen Vertrag mit den Veranstaltern (z. B. Regelung der Haftung, des Umfangs der Benutzung, der Streckenführung, der Abfallbeseitigung, evtl. erforderliche Fahrgenehmigungen). Dies gilt auch für Veranstaltungen ohne kommerziellen Hintergrund.

Beim Abschluss solcher Verträge wird kein Nutzungsentgelt im Sinne eines „Eintritts“ in den Wald für die Teilnehmer der Veranstaltung verlangt, sondern ein bemessener Unkostenbeitrag des Veranstalters für den Aufwand der BaySF und ggf. ein Entgelt für die Benutzung von Staatswaldwegen mit KFZ (außer Rettungsdienste etc.) in Rechnung gestellt. Die Höhe der Beträge richtet sich nach dem erforderlichen Planungs-, Betreuungs- und Kontrollaufwand.

Planungs-, Betreuungs- und Kontrollaufwand entsteht beispielsweise durch:

- Vertragsabschluss zur Regelung der Pflichten der Veranstalter
- Abstimmung der Streckenführung mit dem Veranstalter
- Abstimmung von Einrichtungen mit dem Veranstalter (Auswahl geeigneter Rastplätze, Verpflegungsstände, Start-/Zielpunkt)
- Hinweis auf besonders zu beachtende Risiken (Holzpolter am Wegrand etc.) oder besonders zu schützende Belange (Naturschutz)
- Überlassung von Kartenmaterial, sonstiger Büroaufwand
- Berücksichtigung der Veranstaltung bei der Planung von Forstbetriebsarbeiten, Information des eigenen Betriebspersonals und ggf. von Forstunternehmern
- Einweisung des Veranstalters vor Ort soweit erforderlich
- Offenhalten von Schranken für Rettungsdienste

Kostenfrei bleiben Veranstaltungen, bei denen nicht davon auszugehen ist, dass Beeinträchtigungen der genutzten Grundstücke im Sinne des Art. 27 Bayerisches Naturschutzgesetz entstehen und somit keine Aufwendungen für die o.g. Leistungen in nennenswertem Umfang zur Vermeidung eventueller Beeinträchtigungen anfallen. Teilnehmern einer organisierten Veranstaltung, die sich an die vereinbarten Schutzbestimmungen halten, steht dann das Betretungsrecht uneingeschränkt zu.

Der Abschluss vertraglicher Vereinbarungen zur Regelung des Nutzungsumfangs und der Pflichten der Veranstalter verstößt nicht gegen den verfassungsmäßigen Grundsatz des freien Betretungsrechts.